



Unterrichtung 20/243

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
24105 Kiel

1. April 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr in Schleswig-Holstein übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Ruhe Madsen



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

**Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung von Reservistinnen und Reservisten
der Bundeswehr in Schleswig-Holstein**

Stand 01.04.2025

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage plant die Bundeswehr, die sogenannte „zivil-militärische Zusammenarbeit“ neu auszurichten. Die entsprechenden Strukturen der Bundeswehr sind überwiegend mit Reservistinnen und Reservisten besetzt. Reservisten und Reservistinnen bilden deshalb einen festen und unverzichtbaren Bestandteil der Bundeswehr und tragen zu einem nicht unerheblichen Ausmaß zur Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr im In- und Ausland bei.

Um die veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen auffangen zu können, wird daher auch in Schleswig-Holstein zukünftig ein zunehmender Bedarf an Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr bestehen, die sich laufend militärisch fort- und weiterbilden sollen.

Bisher wurden Veranstaltungen der Bundeswehr, die der Aus- und Weiterbildung von Reservistinnen und Reservisten dienen, nicht als Bildungsfreistellung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG) anerkannt. Stattdessen müssen Reservistinnen und Reservisten für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen in der Praxis oftmals sogar Erholungsurlaub nehmen bzw. die Zustimmung des Arbeitgebers einholen, obwohl dies bundesrechtlich nicht vorgesehen ist und das eigentliche Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes ruht (jedenfalls bei sogenannten Dienstleistungen nach §§ 60 ff. des Soldatengesetzes). Für die Teilnahme an sogenannten dienstliche Veranstaltungen gemäß § 81 des Soldatengesetzes (SG) ist die Zustimmung des Arbeitgebers nach aktueller Rechtslage hingegen zwingend vorgeschrieben.

Aus Sicht der Landesregierung hemmt der beschriebene Rechtszustand die Aus- und Weiterbildung von Reservistinnen und Reservisten im Land über Gebühr. Es besteht daher Reformbedarf.

B. Lösung

Die Landesregierung möchte die Bundeswehr in Schleswig-Holstein bestmöglich fördern. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit von Reservistinnen und Reservisten im Rahmen des freiwilligen Reservistendienstes.

Zur Unterstützung der Bundeswehr, insbesondere der Reserve in Schleswig-Holstein, sollen Reservistinnen und Reservisten daher zukünftig sowohl für Dienstleistungen als auch für dienstliche Veranstaltungen – wie im Weiterbildungsgesetz bereits für andere Weiterbildungen vorgesehen – bis zu fünf Tage je Kalenderjahr für die Bundeswehr im Rahmen ihres freiwilligen Reservistendienstes tätig werden können, ohne die Zustimmung des Arbeitgebers einholen zu müssen.

Das Land Schleswig-Holstein ist für die Arbeitnehmerweiterbildung zuständig. Veranstaltungen im Rahmen des Reservistendienstes, deren Ziel die Erweiterung und Vertiefung der persönlichen, militärischen Fähigkeiten ist, stellen eine Form der Weiterbildung dar und können durch Landesrecht – wie bei den sonstigen Bildungsfreistellungen – generell von der Zustimmung der Arbeitgeber freigestellt werden. Die Freistellung von der Zustimmungspflicht wird im Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein gesetzlich verankert. Die Freistellungsverpflichtung steht in einem Spannungsverhältnis zu den Arbeitgeberrechten. Die gesetzliche Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers stellt einen Eingriff des Staates in dessen grundrechtlich geschützte Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung (Art. 12 i. V. m. Art. 14 GG) und gegebenenfalls in dessen Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) dar, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Anders als bei sonstigen Weiterbildungen nach WBG wird zum Schutz der Interessen der Arbeitgeber keine Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber vorgesehen. Insoweit ist der Eingriff nicht vergleichbar schwerwiegend.

Die Interessen der Arbeitgeber werden zusätzlich dadurch geschützt, dass die Reservistinnen und Reservisten dem Arbeitgeber ihre Teilnahme unverzüglich nach der Anmeldung mitteilen müssen. Vor diesem Hintergrund genügt das Ziel, die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr in Schleswig-Holstein, zur Rechtfertigung des Eingriffs.

Für Reservistinnen und Reservisten, die in den Anwendungsbereich der Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein (SUVO) fallen, soll parallel zur Ergänzung des WBG durch eine eigenständige Ergänzung des § 9 SUVO zudem eine bundesrechtliche Vergütungslücke im Bereich der dienstlichen Veranstaltungen geschlossen werden. Anders als für private Arbeitgeber wird dadurch eine Fortzahlung der Bezüge gewährleistet und so die Attraktivität des Reservistendienstes in Schleswig-Holstein gestärkt.

Im Bereich des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes SH bestehen eigene Freistellungsregelungen. Da diese Freistellungsregelungen weiter reichen als die nunmehr geregelte Reservisten-Bildungsfreistellung (insbesondere in allen Fällen eine Fortzahlung der Vergütung mit entsprechenden Erstattungsansprüchen der Arbeitgeber vorsehen), erfolgt für diese Fälle keine Regelung im WBG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Erweiterung des Bewilligungszeitraums nach § 9 SUVO SH und der Höchstdauer eines Sonderurlaubs nach § 11 SUVO führen zwar nicht zu Mehrbelastungen des Haushalts, jedoch zur Verringerung der tatsächlich geleisteten Arbeitstage der betroffenen Reservistinnen und Reservisten.

2. Verwaltungsaufwand

Ein spürbar erhöhter Verwaltungsaufwand ist mit der Ergänzung des Weiterbildungsgesetzes nicht verbunden. Die Änderung der SUVO SH wird zu einer Erhöhung der Sonderurlaubstage führen. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird jedoch mit dem vorhandenen Personal abgearbeitet werden können.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Nur für den Bereich der dienstlichen Veranstaltungen gemäß § 81 SG führt die Neuregelung des Weiterbildungsgesetzes SH zu einem erstmaligen Wegfall des Zustimmungsvorbehalts des Arbeitgebers. Für Dienstleistungen gem. §§ 60 ff.

SG gilt vorrangig das bundesrechtliche Arbeitsplatzschutzgesetz, wonach das Arbeitsverhältnis ruht. Eine Zustimmung ist dafür nicht erforderlich, auch wenn sie von der Bundeswehr in der Praxis teilweise abgefragt wird.

Bei der Reservisten-Bildungsfreistellung besteht von vornherein keine Vergütungspflicht für private Arbeitgeber. Die Vergütung der Reservistendienstleistenden wird – soweit ein Vergütungsanspruch überhaupt besteht – vom Bund (gem. § 9 Arbeitsplatzschutzgesetz) oder vom Dienstherrn (§ 9 SUVO) getragen. Folglich bestehen hinsichtlich der Vergütung keinerlei Auswirkungen für die private Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Landtages wurde mit Schreiben vom 01.04.2025 über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf

**Gesetz zur Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr
in Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abschnitt I“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Abschnitt II“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe neu eingefügt:
„Abschnitt 3
Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr“
- d) Die Angabe „Abschnitt III“ wird durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
- e) Die Angabe „Abschnitt IV“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- f) Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 6“ ersetzt.
- g) Die Angabe „Abschnitt VI“ wird durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.

2. Die bisherigen Angaben „Abschnitt I“ und „Abschnitt II“ werden wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Abschnitt I“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Abschnitt II“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.

3. Nach § 14 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr

§ 14a Anspruch auf Reservistenbildungsfreistellung

(1) Beschäftigte im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 haben nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusätzlich Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Dienstleistungen gemäß § 60 Nummer 1 und 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 55, S.2) sowie zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen gemäß § 81 des Soldatengesetzes (Reservistenbildungsfreistellung). Für die Freistellung zur Teilnahme an Dienstleistungen gemäß § 60 Nummer 3 des Soldatengesetzes sowie dienstlichen Veranstaltungen gemäß § 81 des Soldatengesetzes gilt dies nur, sofern die Dienstleistung oder dienstliche Veranstaltung dem Erhalt oder der Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der beschäftigten Person dient, insbesondere zur Vermittlung von allgemein militärischen Fähigkeiten oder der Vermittlung von dienstpostenbezogenen Fähigkeiten. Ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit besteht nicht, wenn die dienstliche Veranstaltung nicht dem Erhalt oder der Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der Person nach Satz 2 dient, beispielsweise bei Veranstaltungen der Traditionspflege, zur alleinigen Stärkung der Kameradschaft oder vergleichbaren Veranstaltungen.

(2) Die beabsichtigte Teilnahme ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Freistellung, kann der Arbeitgeber die Freistellung versagen, wenn der Freistellung zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die erfolgte Teilnahme ist auf Verlangen des Arbeitgebers in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Freistellung beträgt fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr. § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend. Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt die Verblockung als erforderlich, wenn die Veranstaltung der Bundeswehr eine solche Verblockung vorsieht. Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 3 kann die Absicht einer Verblockung mit dem Anspruch aus dem Vorjahr auch noch mit der Mitteilung über die Teilnahme an

der Veranstaltung gemäß Absatz 2 Satz 1 erfolgen. Eine weitergehende rückwirkende Verblockung ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Der Anspruch auf Freistellung nach diesem Abschnitt besteht erstmals im Jahr 2025. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung von bis zu zehn Arbeitstagen zulässig.

(5) Der Anspruch auf Freistellung gemäß Absatz 1 besteht unabhängig von Ansprüchen auf Freistellung gemäß § 5 Absatz 1. Pro Kalenderjahr dürfen Freistellungsansprüche im Umfang von bis zu fünfzehn Arbeitstagen beansprucht werden.

§ 14b Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Die §§ 8, 9, 10 und 14 des Abschnitts 2 dieses Gesetzes gelten für diesen Abschnitt entsprechend.

(2) Die Abschnitte 4 bis 7 dieses Gesetzes finden auf diesen Abschnitt keine Anwendung.“

(3) Die Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein bleibt unberührt. Wenn und soweit für die Teilnahme an den in § 14a Absatz 1 genannten dienstlichen Veranstaltungen Sonderurlaub gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Sonderurlaubsverordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546, 1547) gewährt wird, wird dieser Sonderurlaub auf den Anspruch auf Reservistenfreistellung gemäß § 14a Absatz 4 angerechnet.“

4. Die bisherigen Angaben „Abschnitt III“ bis „Abschnitt VI“ werden durch die Angaben „Abschnitt 4“ bis „Abschnitt 7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546, 1547), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird die Angabe „(1)“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 55, S. 2),“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 soll Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden, wenn die dienstlichen Veranstaltungen der Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten, insbesondere der Vermittlung von allgemein militärischen Fähigkeiten oder der Vermittlung von dienstpostenbezogenen Fähigkeiten dienen.“

2. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Höchstgrenze von fünfzehn Arbeitstagen für einen Sonderurlaub nach § 9 Absatz 2 überschritten werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und
Tourismus

Begründung:

1. Allgemeines

Die Reserve der Bundeswehr ist in Zukunft für Landes- und Bündnisverteidigung, Heimatschutz sowie Einsätze im Rahmen des internationalen Krisenmanagements unverzichtbar. Reservistinnen und Reservisten leisten nicht nur einen wertvollen Beitrag im gesamten Missionsspektrum der Bundeswehr im In- und Ausland. Ihr nachhaltiges Engagement ist auch Symbol für die feste Verankerung der Truppe in der Gesellschaft.

Die Landesregierung möchte die Bundeswehr in Schleswig-Holstein bestmöglich fördern. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit von Reservistinnen und Reservisten im Rahmen des freiwilligen Reservistendienstes. Der Reserve kommt eine wichtige Rolle beim Entwickeln und Bereitstellen künftig geforderter Fähigkeiten zu.

Zur Unterstützung der Bundeswehr, insbesondere der Reserve in Schleswig-Holstein, sollen Reservistinnen und Reservisten daher zukünftig sowohl für Dienstleistungen als auch für dienstliche Veranstaltungen – wie im Weiterbildungsgesetz bereits für andere Weiterbildungen vorgesehen – bis zu fünf Tage je Kalenderjahr für die Bundeswehr im Rahmen ihres freiwilligen Reservistendienstes tätig werden können, ohne die Zustimmung des Arbeitgebers einholen zu müssen.

Die Freistellung von der Zustimmungspflicht wird im Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) gesetzlich verankert. Die Freistellungsverpflichtung steht in einem Spannungsverhältnis zu den Arbeitgeberrechten. Die gesetzliche Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers stellt einen Eingriff des Staates in dessen grundrechtlich geschützte Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung (Art. 12 i. V. m. Art. 14 GG) und gegebenenfalls in dessen Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) dar, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Anders als bei sonstigen Weiterbildungen nach WBG wird zum Schutz der Interessen der Arbeitgeber keine Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber vorgesehen. Insoweit ist der Eingriff nicht vergleichbar schwerwiegend.

Die Interessen der Arbeitgeber werden zusätzlich dadurch geschützt, dass die Reservistinnen und Reservisten dem Arbeitgeber ihre Teilnahme unverzüglich nach der Anmeldung mitteilen müssen. Vor diesem Hintergrund genügt das Ziel, die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr in Schleswig-Holstein, zur Rechtfertigung des Eingriffs.

Für besondere dienstliche Veranstaltungen, die der Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 81 des Soldatengesetzes und daher aufgrund veränderter sicherheitspolitischer Herausforderungen in besonderem Maße öffentlichen Belangen dienen, soll Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr ermöglicht werden. Die Freistellung erfolgt gem. § 5 der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) unter Fortzahlung der Bezüge.

Im Bereich des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes SH bestehen eigene Freistellungsregelungen. Da diese Freistellungsregelungen weiterreichen als die nunmehr geregelte Reservisten-Bildungsfreistellung (insbesondere in allen Fällen eine Fortzahlung der Vergütung mit entsprechenden Erstattungsansprüchen der Arbeitgeber vorsehen), erfolgt für diese Fälle keine Regelung im WBG.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des WBG)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 14a)

Die Vorschrift schafft für Reservistinnen und Reservisten im Sinne des § 1 Reservistengesetz (ResG) die Möglichkeit, sich in begrenztem Umfang ohne Zustimmung des Arbeitgebers bzw. Dienstherren bei der Bundeswehr zu engagieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft einen neben dem Anspruch aus § 5 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holsteins (WBG) stehenden Anspruch auf Freistellung im Rahmen des Reservistendienstes.

Der Anspruch findet entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nur für solche Veranstaltungen der Bundeswehr Anwendung, die zur Vermittlung oder Vertiefung von persönlichen Fähigkeiten der Reservistinnen und Reservisten dienen. Ermöglicht werden soll insbesondere die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für Reservistinnen und Reservisten, insbesondere Laufbahn- und Dienstpostenlehrgänge sowie sonstige Veranstaltungen zur Vermittlung allgemein militärischer Fähigkeiten oder dienstpostenbezogener Fähigkeiten (einschließlich zivil-militärischer Zusammenarbeit), wie beispielsweise Sanitätsausbildungen, Führerweiterbildungen, ABC-Ausbildungen, Schießausbildungen und Pionierausbildungen. Während Übungen gemäß § 60 Nr. 1 Soldatengesetz (SG) schon dem Begriff nach der Ausbildung dienen, erfolgt für Dienstleistungen nach § 60 Nr. 3 des Soldatengesetzes (SG) sowie dienstliche Veranstaltungen gemäß § 81 SG eine entsprechende Einschränkung. Er ist daher auf bestimmte Arten und Inhalte des Reservistendienstes begrenzt.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind beispielsweise die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Traditionspflege, des Volkstrauertages, von Dienstjubiläen, des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kameradschaftsabenden und reinen Vortragsveranstaltungen.

Der Anspruch besteht unabhängig von bundesrechtlichen Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes und lässt diese unberührt. Soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses anordnet, hat § 14a WBG nur deklaratorische Wirkung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenwirkung von Beschäftigten und Arbeitgebern. Der Ausschluss des Zustimmungserfordernisses auf Arbeitgeberseite verlangt im Gegenzug eine möglichst frühzeitige Information durch die beschäftigte Person. Nur so kann dem Planungsinteresse des Arbeitgebers ausreichend Rechnung getragen werden. Sofern die Mitteilung über die Freistellung sehr kurzfristig erfolgt, kann der Arbeitgeber die Freistellung durch eine schriftliche, mit Begründung versehene Versagung ablehnen. Die Begründung muss die zwingenden dienstlichen Gründe enthalten und darstellen, warum die beschäftigte Person in dem betreffenden Zeitraum unabhkömmlich ist, insbesondere welche alternativen Maßnahmen der Arbeitgeber geprüft hat und warum diese nicht ausreichend sind.

Im Übrigen steht dem Arbeitgeber kein Recht zu, der beschäftigten Person bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14a Absatz 1 WBG die Freistellung zu versagen.

Zu Absatz 3

Auf Verlangen des Arbeitgebers ist die beschäftigte Person verpflichtet, geeignete Nachweise über die Teilnahme zu erbringen. Das können insbesondere Wehrdienstbescheinigungen, Lehrgangsbescheinigungen, Reiseunterlagen zur Veranstaltung etc. sein. Der Landesgesetzgeber kann die Bundeswehr nicht zu Gunsten der Beschäftigten verpflichten, bestimmte Arten von Bescheinigungen auszustellen, daher ist jeweils auf die geeignetste verfügbare Art des Nachweises zurückzugreifen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen zur Dauer der Freistellung in Anlehnung an § 6 WBG – Dauer der Bildungsfreistellung.

Abweichend von § 6 WBG wird klargestellt, dass keine zusätzliche Begründung zur Verblockung erforderlich ist. Da keine Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde gem. § 17 WBG erfolgt, kann auch die Erforderlichkeit der Verblockung nicht im Antragsverfahren begründet werden. Die Beurteilung des Verblockungsbedarfs obliegt allein der Bundeswehr als Hoheitsträgerin. Der Bedarf zur Verblockung ergibt sich dabei allein aus der Veranstaltungsplanung und -konzeptionierung durch die Bundeswehr und wird vom Landesgesetzgeber als zutreffend akzeptiert.

Da die Lehrgangsplanung der Bundeswehr regelmäßig erst im Kalenderjahr bekanntgegeben wird, kann eine eventuelle Verblockung häufig nicht schon zum 30. September des Vorjahres mitgeteilt werden. Für diesen Fall soll ergänzend zum Verfahren nach § 6 Absatz 3 eine Verblockung mit nicht genutzten Freistellungsansprüchen für das Vorjahr möglich sein, wobei der Freistellungsanspruch erstmals im Jahr der Veröffentlichung der Änderung des WBG im Gesetz- und Verordnungsblatt besteht.

Um den Interessen der Arbeitgeber hinreichend Rechnung zu tragen, darf eine Verblockung ohne Zustimmung des Arbeitgebers – in jedem der genannten Fälle, also auch für den in Satz 4 genannten Fall – maximal 10 Arbeitstage umfassen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verhältnis zu Ansprüchen auf Bildungsfreistellung gem. § 5 WBG. Diese bestehen parallel. Sie dürfen pro Kalenderjahr kombiniert werden. Um den berechtigten Interessen des Arbeitgebers ausreichend Rechnung zu tragen, dürfen ohne Zustimmung des Arbeitgebers jedoch maximal 15 Arbeitstage Bildungsfreistellung und Reservistenfreistellung kombiniert werden.

Zu Nummer 3 (§ 14 b)

Zu Absatz 1

Während Abschnitt I des WBG unmittelbare Anwendung findet, regelt Absatz 1 die entsprechende Anwendung weiterer Normen aus dem Abschnitt 2 des WBG. Dabei wird ausdrücklich nicht auf alle Normen des Abschnitts 2 verwiesen.

Insbesondere besteht im Rahmen der Reservistenbildungsfreistellung keine Vergütungspflicht des Arbeitgebers gem. § 12 WBG. Die Vergütung richtet sich allein nach den insoweit lückenhaften bundesrechtlichen Regelungen.

Eine Vergütung durch den Arbeitgeber kommt nur in Betracht, wenn dieser sich hierzu bereiterklärt und aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Vergütung vorgesehen ist, beispielsweise gem. §§ 5 Satz 1 WBG in Verbindung mit § 9 Nr. 1 der Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein (SUVO).

Umgekehrt steht einer Reservistenbildungsfreistellung – anders als in Fällen der Bildungsfreistellung (§ 13) – nicht entgegen, dass die Dienstleistung oder dienstliche Veranstaltung teilweise in einem (vergüteten) Dienstverhältnis zur Bundeswehr absolviert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Abschnitte des WBG auf die Reservistenfreistellung keine Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Veranstaltungen, da eine solche bei der Reservistenbildungsfreistellung entfällt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die neu eingefügte Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlaub in § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 SUVO nicht verdrängt werden soll. Vielmehr wird verbeamteten Reservistinnen und Reservisten hierdurch eine bis zu fünftägige Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für den bzw. im Zeitraum der besonderen dienstlichen Veranstaltungen zur Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten, die insbesondere der Vermittlung von allgemeinen militärischen Fähigkeiten oder der Vermittlung von dienstpostenbezogenen Fähigkeiten dienen, im Kalenderjahr ermöglicht. Der gewährte Sonderurlaub wird auf den Anspruch auf Reservistenfreistellung angerechnet.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung der SUVO)**Zu Nummer 1 (§ 9 SUVO)****Zu Absatz 1**

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9. Mit dem neuen Absatz 2 ist eine abweichende Regelung für besondere dienstliche Veranstaltungen, die der Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten dienen, bezüglich der Dauer der Bewilligung von Sonderurlaub geschaffen worden.

Grundsätzlich darf Sonderurlaub nach Absatz 1 Nummer 1 für dienstliche Veranstaltungen nach § 81 Soldatengesetz für drei Arbeitstage im Kalenderjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Sofern es sich um dienstliche Veranstaltungen nach Absatz 2 handelt, soll Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen bewilligt werden, da die Teilnahme an diesen dienstlichen Veranstaltungen in besonderem Maße öffentlichen Belangen dient.

Bei den dienstlichen Veranstaltungen, die unter den neuen Absatz 2 fallen, handelt es sich um die Teilnahme an den sogenannten Ausbildungsveranstaltungen für Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr, insbesondere Laufbahn- und Dienstpostenlehrgänge sowie sonstige Veranstaltungen zur Vermittlung allgemein militärischer Fähigkeiten oder dienstpostenbezogener Fähigkeiten (einschließlich zivil-militärischer Zusammenarbeit) wie beispielsweise „Sanitätsausbildungen“, „Führerweiterbildungen“, „ABC-Ausbildungen“, „Schießausbildungen“ und „Pionierausbildungen“.

Unter den Anwendungsbereich des Absatzes 2 fallen damit nicht Veranstaltungen wie beispielsweise die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Tradi-

tionspflege, des Volkstrauertages, von Dienstjubiläen, des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kameradschaftsabenden und reine Vortragsveranstaltungen.

Zu Nummer 2 (§ 11 SUVO)

Es wurde eine Ausnahmemöglichkeit von der Höchstgrenze nach § 11 geschaffen. Sofern im Kalenderjahr aufgrund anderer Sonderurlaubstatbestände die Höchstgrenze nach § 11 bereits erreicht wurde beziehungsweise für eine Freistellung von 5 Arbeitstagen nicht mehr ausreicht, kann in den Fällen des Absatzes 2 von der Höchstgrenze abgewichen werden, so dass die Bewilligung der in Absatz 2 genannten fünf Arbeitstage im Kalenderjahr ermöglicht wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.